

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 12. Mai 1917.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer betreffend.

Verordnung.

(Vom 9. Mai 1917.)

Den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen und ihrer Ergänzung vom 3. Mai 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 137 und 395) wird mit sofortiger Wirksamkeit bestimmt, daß im Sinne der Verordnung ist:

Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde im Sinne des § 1 die Ortspolizeibehörde, im Sinne des § 3a das Bezirksamt.

Karlsruhe, den 9. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern:

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Stjiterer.

Verordnung.

(Vom 7. Mai 1917.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer betreffend.

Zum Vollzug des Kriegsteuerzuschlagsgesetzes vom 9. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 349) wird verordnet:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917.